

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 03.07.2024 mit Beschluss-Nr. 2024-VO-0078 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 17.06.2021, beschlossen:

Artikel 1

(Anpassung Vergabe in den Ausschüssen und im Stadtrat sowie sachkundige Einwohner)

1.1. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt.
5. Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauplanungsleistungen soweit die Auftragssumme im Einzelfall mit einem Vermögenswert mehr als 250.000 EUR beträgt,
6. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Bauplanungsleistungen, soweit der Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

1.2. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A9 ff.) sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 9c ff. sowie S9 ff. TVÖD) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Rahmen der vorgenannten Entgeltgruppen bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, mit einem Vermögenswert von 20.000 EUR bis 50.000 EUR (§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, mit einem Vermögenswert von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR,
 5. Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauplanungsleistungen soweit die Auftragssumme im Einzelfall mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR beträgt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 BauGB),

4. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei beantragten Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 BauGB),
 5. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 33 BauGB),
 6. die Stellungnahme der Stadt nach § 68 Abs. 1 BauO LSA,
 7. Stellungnahmen der Stadt zu Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, wenn diese für die Stadt Zörbig von besonderer Bedeutung sind bzw. diese konkreten Auswirkungen auf die eigene städtebauliche Entwicklung haben,
 8. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA)
 9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie für Bauplanungsleistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 250.000 EUR.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

1.3. § 7 erhält folgende Fassung

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Dem im Folgenden genannte beratende Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - a. Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (kurz: BOSSKU)
- (2) Der Vorsitz des beratenden Ausschusses, dem ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Ein beratender Ausschuss besteht aus acht Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Dem im Folgenden genannte beratende Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 - a. Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (kurz: BOSSKU)

Die Berufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

1.4. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000 Euro nicht übersteigen. Insoweit vorab ein Vergabeverfahren stattgefunden hat und einen Vermögenswert von 100.000 EUR nicht übersteigt, fällt dies ebenfalls in den Aufgabenbereich des Bürgermeisters. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9b TVöD (bzw. S1 bis S8b). Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Rahmen der vorgenannten Entgeltgruppen bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 2, 3 und 4 sowie in § 6 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenze,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
6. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr,
7. die Berufung und Ernennung der Wehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
8. den Nachweis der Nichtausübung oder des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufsrechts,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
10. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Vermögenswertes in Höhe von 100.000 Euro; der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Bau-

und Vergabeausschuss über alle Vergaben, Aufhebungen oder Streichungen von Leistungen, die den Vermögenswert von 20.000 Euro übersteigen.

- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

Artikel 2

(Anpassung Entscheidung des Ortschaftsrates)

§ 16 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.

§ 16 Abs. 2 Nr. 6 wird § 16 Abs. 2 Nr. 5.

Artikel 3

(Anpassung an KVG LSA)

§ 17 wird gestrichen.

Artikel 4

(Änderung der öffentlichen Bekanntmachungen)

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetseite www.stadt-zoerbig.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntgabe ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig, wird unverzüglich - mit gleichem textlichen Schriftsatz wie im Internet - informiert und nachrichtlich auf alle erfolgten Bekanntmachungen unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1, so ist deren Bekanntmachung dadurch zu ersetzen, dass sie, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Zörbig an den Auslegungsorten
- Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig
 - Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist hinreichend zu umschreiben und auf den Ort und die Dauer der Auslegung ist im Internet unter

www.stadt-zoerbig.de hinzuweisen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-zoerbig.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Zörbig bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Zusätzlich werden drei Tage vor Sitzungsbeginn Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA im Schaukasten am Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig ausgehängt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de sowie durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (Schaukästen) in der jeweiligen Ortschaft für den jeweiligen Ortschaftsrat bekannt gemacht:
1. Für den Ortschaftsrat Cösitz:
 - OT Cösitz, Parkallee 2
 - OT Priesdorf, Priesdorfer Straße 5
 2. Für den Ortschaftsrat Göttnitz:
 - OT Göttnitz, am Dorfplatz 1
 - OT Löbersdorf, in der Hauptstraße 1a
 3. Für den Ortschaftsrat Großöberitz:
 - OT Großöberitz, Ernst-Thälmann-Straße 15
 4. Für den Ortschaftsrat Löberitz:
 - OT Löberitz, Schulplatz 7
 5. Für den Ortschaftsrat Quetzdölsdorf:
 - OT Quetzdölsdorf, Geschwister-Scholl-Straße 32
 6. Für den Ortschaftsrat Salzfurkapelle:
 - OT Salzfurkapelle, Lindenallee 6a
 - OT Wadendorf, am Feuerwehrgerätehaus gegenüber dem Wohnhaus, Dorfstraße 28

7. Für den Ortschaftsrat Schortewitz,
 - OT Schortewitz, Zeundorfer Straße 15
8. Für den Ortschaftsrat Schrenz:
 - OT Schrenz, Ernst-Thälmann-Platz, am Verbindungsweg zur Straße des Friedens, gegenüber dem Wohnhaus Ernst-Thälmann-Platz 4
 - OT Rieda, Geschwister-Scholl-Platz 1
9. Für den Ortschaftsrat Spören:
 - OT Spören, Unter den Linden 10
 - OT Prussendorf, neben dem Haus Parkstraße 2
10. Für den Ortschaftsrat Stumsdorf:
 - OT Stumsdorf, Parkplatz am Friedhof, gegenüber dem Haus Riedaer Straße 17
 - OT Werben, an der Kirche 5
11. Für den Ortschaftsrat Zörbig:
 - OT Zörbig, Markt 12
 - OT Mößlitz, Mößlitz Nr. 6

Das gilt auch für alle übrigen Bekanntmachungen der jeweiligen Ortschaft.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig und im Internet www.stadt-zoerbig.de bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 12, 06780 Zörbig treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

- 1) Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 17.06.2021 tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 29.07.2024

Matthias Egert
Bürgermeister



